OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652913/2/JK/SNi

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.07.2023, GZ: F 22/298329, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.07.2023, GZ: F 22/298329, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 16.02.2023 auf Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 03.01.2023 abgeschlossenen Verfahrens, in dem der Antrag des Bf auf Austausch seines nicht von einem EWR-Staat ausgestellten syrischen Führerscheins auf eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen wurde, gemäß § 69 Abs 1 Z 2 AVG abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, für die belangte Behörde wären keine neuen Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden haben können und allein in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Das gemeinsam mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vorgelegte Dokument des syrischen Innenministeriums vom 17.01.2023 sei mangels diplomatischer Beglaubigung nicht gemäß dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung beglaubigt, weshalb das vorgelegte Dokument nicht als Nachweis eines Rechts herangezogen werden könne. Die bei der kriminaltechnischen Untersuchung festgestellten massiven Zweifel betreffend die autorisierte Ausstellung des syrischen Führerscheins des Bf bestünden somit weiterhin.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 14.08.2023 rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs 1 Z 2 AVG stelle allgemein auf neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel ab, ohne daran besondere formelle Voraussetzungen zu knüpfen. Die neuen Tatsachen und Beweismittel müssten lediglich geeignet sein, ein anderes Bescheidergebnis zu bewirken. Der bloße Umstand, dass die vorgelegte Bestätigung keine Überbeglaubigung im Sinne des Haager Übereinkommens aufweise, nehme dieser nicht die Qualifikation eines neu hervorgekommenen Beweismittels. Auch habe der Bf nachvollziehbar begründet, weshalb die Beibringung einer Überbeglaubigung nicht möglich sei. So habe der Bf seinen Bruder mit der Beibringung einer Überbeglaubigung beauftragt, jedoch wäre dafür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.000 Euro zu begleichen, welche dem Bf weder möglich noch zumutbar sei. Zudem habe die österreichische Botschaft Damaskus dem Rechtsvertreter des Bf mitgeteilt, dass eine Unterstützung nicht möglich sei, da man beim syrischen Außenministerium keine Beglaubigung erwirken könne. Der Führerschein des Bf sei echt und habe dieser

alle Voraussetzungen zu dessen Erlangung erfüllt, indem dieser die Fahrschule besucht, Fahrstunden absolviert, eine Prüfung abgelegt, Blut abgegeben und alle angefallenen Gebühren beglichen habe.

Zudem beantragte der Bf die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung, die Abänderung des angefochtenen Bescheides auf Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags sowie eine Entscheidung im Sinne der gestellten Anträge oder die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Beauftragung der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung.

I.3. Mit Schreiben vom 28.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen, da sich der relevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegen, da laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Art 6 Abs 1 MRK auf ein Verfahren, in dem über die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens entschieden wird, nicht anwendbar ist (siehe VwGH 31.07.2006, 2006/05/0089; 24.06.2014, Ro 2014/05/0059; 29.05.2017, Ra 2017/16/0070). Dies auch deshalb, weil es sich bei der Verfügung der Wiederaufnahme um einen verfahrensrechtlichen Bescheid handelt (vgl. VfSlg 16.245/2001; 16.749/2002; 18.063/2007).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Führerscheinantrag vom 09.08.2022 beantragte der Bf den Austausch seines ausländischen (syrischen) Nicht-EWR-Führerscheins sowie die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung der Klassen AM und B bei der belangten Behörde.

Folglich wurde auf Ersuchen der belangten Behörde eine kriminaltechnische Untersuchung durch das Bundeskriminalamt, Referat Urkunden und Handschriften durchgeführt. Laut Untersuchungsbericht vom 02.09.2022 ist die am Führerschein angebrachte Behördenzahl zu hoch, die Art der Anbringung des Goldfolienprägestempelabdrucks weist aufgrund eines veralteten Formulars in

Verbindung mit der Verwendung einer Schreibmaschine massive Zweifel an einer autorisierten Ausstellung auf und handelt es sich bei dem Führerschein des Bf daher sehr wahrscheinlich um eine falsche Urkunde, da der Führerschein von einer nicht zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgegeben wurde.

Infolgedessen wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, binnen zwei Monaten einen neuen Führerschein vorzulegen oder eine Bestätigung der Ausstellungsbehörde des Führerscheins, beglaubigt durch die nationale Oberbehörde und gemäß Haager Abkommen überbeglaubigt durch die österreichische Botschaft, beizubringen.

Da der Bf weder einen neuen Führerschein noch eine entsprechende Bestätigung vorlegte und die belangte Behörde keine Zweifel an der Schlüssigkeit und Richtigkeit des kriminaltechnischen Untersuchungsberichts hegte, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 09.08.2022 mit Bescheid vom 03.01.2023 ab. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen, der Bf hatte dagegen kein Rechtsmittel erhoben.

Mit Schreiben vom 16.02.2023 beantragte der Bf sodann die Wiederaufnahme des Verfahrens und begründete dies damit, dass er am 06.02.2023 ein Dokument des syrischen Innenministeriums vom 17.01.2023 erhalten habe, aus welchem hervorgehe, dass der verfahrensgegenständliche Führerschein von den staatlichen Behörden Syriens ratifiziert wurde. Es lägen daher die Voraussetzungen des § 69 Abs 1 Z 2 AVG für die Wiederaufnahme des Führerscheinverfahrens vor. Beiliegend übermittelte der Bf eine Fotokopie des besagten Dokuments.

Laut Übersetzung dieses Dokuments vom 17.01.2023 durch einen vereidigten Übersetzer stammt das Dokument vom Innenministerium der Arabischen Republik Syriens „Präsidentschaft der Verkehrsabteilung – Abteilung für Blätter“ und weist folgenden Inhalt auf: „Nach Durchsicht unserer Aufzeichnungen wurde festgestellt, dass der Bürger: A A […] Inhaber eines Privatführerscheins, Kategorie (B), AlHasaka, mit der Nummer /x/, ausgestellt durch erstmaliges Durchfahren von AlHasaka vom 07.01.2019 bis zum 06.01.2027, und auf dieser Grundlage erfolgten diese Erklärungen gemacht, Nummer: x Die Ratifizierung erfolgte am 17.01.2023 […]“. Eine Beglaubigung dieses Dokuments durch das syrische Außenministerium sowie eine Überbeglaubigung durch die österreichische Botschaft – wie in § 3 Abs 1 Z 2 lit b des Konsularbeglaubigungsgesetzes vorgesehen – erfolgte jedoch nicht bzw. wurde eine solche auch nach Aufforderung durch die belangte Behörde vom Bf nicht beigebracht.

Folglich wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit Bescheid vom 17.07.2023 mit der in Punkt I.1. dargestellten Begründung ab.

II.3. Der festgesellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, welche im verwaltungsbehördlichen Akt einliegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) i.d.g.F. lautet wie folgt (auszugsweise):

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

Die relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) i.d.g.F. lauten wie folgt (auszugsweise):

„Ausländische Lenkberechtigungen

§ 23. (3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, daß die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

[…]

(6) Als Nachweis für die Lenkberechtigung muss der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefasst ist und auch nicht dem Muster des Anhangs 9 zum Genfer Abkommen oder den Inhalten des Anhangs 1 oder 1a der Richtlinie 91/439/EWG, ABl. Nr. 237 vom 24. August 1991 in der Fassung 97/26/EWG, entspricht und auch nicht die Anforderungen des Anhangs 6 zum Wiener Übereinkommen erfüllt, muss der Führerschein zugleich mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 5 angeführten Vereinbarungen oder mit einer von einem gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 ermächtigten Verein oder einer ausländischen Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates verfassten Übersetzung vorgewiesen werden können.“

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.“

III.2.1. Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens werden der Bescheid selbst und damit seine Rechtskraft beseitigt und das Verfahren neuerlich in Gang gebracht (vgl. VwGH 05.04.1991, 89/17/0226; 21 12.1998, 95/18/1111; 15.03.2006, 2002/18/0149) um in derselben Sache einen neuen Bescheid zu erlassen. Gemäß § 69 Abs 1 AVG setzt die Wiederaufnahme des Verfahrens voraus, dass es sich um

ein Verwaltungsverfahren handelt, welches durch Bescheid abgeschlossen wurde (vgl. VwGH 22.01.1991, 90/08/0223; 31.01.1996, 96/03/0001). Der verfahrensbeendende Bescheid muss bereits rechtsgültig erlassen, […] schriftlich zugestellt oder ausgefolgt worden sein und damit rechtliche Existenz erlangt haben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70, Rz 3). Der Bescheid, mit dem das Verfahren abgeschlossen wurde, dessen Wiederaufnahme begehrt oder verfügt wird, muss gegenüber allen Parteien in formelle Rechtskraft erwachsen sein (vgl. VwGH 16.10.1981, 0821/80; 21.02.1995, 94/20/0015; 17.12.2004, 2001/03/0198; 28.02.2008, 2007/06/0276). Aus welchem Grund kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht – ob die Partei das Rechtsmittel nicht fristgerecht erhoben, es wieder zurückgezogen oder darauf verzichtet hat – ist für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme irrelevant (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70, Rz 5).

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, einzubringen. Diese zweiwöchige „subjektive“ Frist (vgl. VwGH 31.05.1988, 88/11/0048; VwGH 03.09.1998,98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat (vgl. VwGH 26.04.2013, 2011/11/0051; 20.09.2018, Ra 2018/09/0050). Zusätzlich zur zweiwöchigen subjektiven Frist ordnet § 69 Abs 2 AVG an, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur innerhalb der „objektiven“ Frist von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides gestellt werden kann.

Vorweg bleibt festzuhalten, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 69 AVG unstrittig vorliegen. So wurde der das wiederaufzunehmende Verfahren, in dem der Bf Parteistellung hat, abschließende Bescheid vom 03.01.2023 dem Bf am 10.01.2023 rechtswirksam durch Hinterlegung zugestellt und somit rechtsgültig erlassen und ist dieser Bescheid folglich – mangels Erhebung eines Rechtsmittels durch den Bf – in formelle Rechtskraft erwachsen. Zudem wurde der Antrag vom 16.02.2023 auf Wiederaufnahme des Verfahrens binnen der zweiwöchigen Frist ab Kenntnisnahme vom behaupteten Wiederaufnahmegrund durch Erhalt des Schreibens des syrischen Innenministeriums am 06.02.2023 und sohin rechtzeitig binnen der gemäß § 69 Abs 2 AVG normierten zweiwöchigen Frist gestellt. Folglich wurde auch die „objektive“ Frist von drei Jahren nach Bescheiderlassung eingehalten, da der Antrag etwa eineinhalb Monate nach dieser bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

III.2.2. Neben dem Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen muss für eine Wiederaufnahme eines Verfahrens eine der Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 Abs 1 AVG erfüllt sein. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Vorliegen eines solchen Wiederaufnahmegrundes streng zu prüfen (vgl. VwGH 26.04.1984, 81/05/0081; 24.09.2014, 2012/03/0165).

Im Antrag des Bf vom 16.02.2023, mit welchem die Wiederaufnahme des Verfahrens begehrt wird, wird vorgebracht, aufgrund des Erhalts des Dokuments des syrischen Innenministeriums vom 17.01.2023, mit welchem der Führerschein des Bf ratifiziert wurde, lägen die Voraussetzungen des § 69 Abs 1 Z 2 AVG für die Wiederaufnahme des Führerscheinverfahrens vor.

Bei dem Wiederaufnahmegrund gemäß § 69 Abs 1 Z 2 AVG handelt es sich um einen relativen Wiederaufnahmegrund. Diese Wiederaufnahme setzt voraus, dass neue Tatsachen und Beweismittel hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70, Rz 28) und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (vgl. VwGH 23.03.1993, 93/11/0043).

Sind neue Beweismittel hervorgekommen, stellen diese laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann einen Wiederaufnahmegrund dar, wenn sie schon bei Abschluss des vorangegangenen Verfahrens bestanden haben, aber nicht bekannt waren und daher – ohne Verschulden der Partei – nicht geltend gemacht werden konnten (vgl. VwGH 20.02.1992,91/09/0196). Demnach würden neue Beweismittel die Voraussetzungen des § 69 Abs 1 Z 2 AVG nicht erfüllen, wenn sie nach Abschluss des Verfahrens (neu) entstanden sind (vgl. VwGH 24.04.1986, 86/02/0048). So judizierte der Verwaltungsgerichtshof auch mehrfach, dass nach Abschluss des Verfahrens entstandene Urkunden oder Aussagen im Verfahren vernommener Zeugen keine neu hervorgekommenen Beweismittel iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG darstellen (vgl. VwGH 25.01.1972, 1567/71; 23.03.1993, 93/11/0043; 28.03.1995, 94/19/0139).

Das vom Bf als neues Beweismittel vorgelegte Dokument des syrischen Innenministeriums, datiert mit 17.01.2023, ist zweifelsohne erst nach Abschluss des Verfahrens mit Bescheid vom 03.01.2023 entstanden. Es wurde erst am 17.01.2023 – somit nach Verfahrensabschluss – ausgestellt. Zwar erfolgt durch jenes Dokument eine Ratifizierung des Führerscheins des Bf und bezieht sich somit auf den Gegenstand des Bescheides vom 03.01.2023 sowie des diesem vorausgegangenen Verfahrens, jedoch stammt das Dokument seiner Entstehung nach aus der Zeit nach Erlassung dieses Bescheides und somit nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens. Anhand oben angeführter Rechtsprechung würde es sich demnach hierbei nicht um ein neu hervorgekommenes Beweismittel im Sinne der angewendeten Gesetzesbestimmung handeln (siehe VwGH 23.03.1993, 93/11/0043; 28.03.1995, 94/19/0139).

Diesen und weiteren derartigen Erkenntnissen steht jedoch jene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber, wonach dieser im Anschluss an die Judikatur

und Lehre zu § 530 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 ZPO die Auffassung vertritt, dass neu entstandene Beweismittel, wie nachträgliche Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten als Wiederaufnahmegrund dann in Betracht kommen, wenn sie sich auf „alte“ – daher nicht ebenfalls erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene – Tatsachen beziehen (vgl. VwGH 02.06.1982, 81/03/0151; 05.10.1988, 88/18/0236; 19.04.2007, 2004/09/0159). Diese Auffassung entspricht seit Fasching, JBl. 1956, 245 (247 f), und der von diesem dort referierten Judikatur der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zu § 530 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 ZPO (VwGH 19.04.2007, 2004/09/0159).

Das Dokument des syrischen Innenministeriums, mit welchem der Bf seinen Wiederaufnahmeantrag untermauert, bezieht sich darauf, dass der Bf Inhaber des gegenständlichen Führerscheins ist und erfolgt eine diesbezügliche Ratifizierung. Es bezieht sich demnach auf jenen Gegenstand, welcher Inhalt des mit Bescheid vom 03.01.2023 abgeschlossenen Verfahrens war.

Ob es sich dabei tatsächlich um ein neu entstandenes Beweismittel handelt, welches sich auf „alte“ Tatsachen bezieht, kann jedoch im gegenständlichen Verfahren aus nachfolgendem Grund dahingestellt bleiben. So setzt ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 69 Abs 1 Z 2 AVG zweierlei voraus: es muss sich um neue Tatsachen oder Beweismittel handeln und diese müssen entweder allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens die Eignung aufweisen, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Das alleinige Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweise genügt daher nicht, sondern die Wiederaufnahme rechtfertigt nur, wenn die nova reperta – wären sie bereits im wiederaufzunehmenden Verfahren berücksichtigt worden – voraussichtlich zu einem anderen Verfahrensergebnis führen würden (vgl. VwGH 14.06.1993, 91/10/0107; 27.09.1994, 92/07/0074; 22.02.2001, 2000/04/0195; 26.04.2013, 2011/11/0051; 18.01.2017, Ra 2016/18/0197). Ob diese Eignung vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die im Wiederaufnahmeverfahren zu beantworten ist (vgl. VwGH 19.04.2007, 2004/09/0159). Maßstab für diese Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des im wiederaufzunehmenden Verfahren ergangenen Bescheides (vgl. VwGH 10.09.2008, 2006/04/0185; 25.04.2013, 2011/10/0062).

Diesbezüglich sprach der Verwaltungsgerichthof mit Erkenntnis vom 21.12.1999, 98/19/0142 aus, dass die Voraussetzungen des § 69 Abs 1 Z 2 AVG für eine Wiederaufnahme auch dann nicht erfüllt sind, wenn die Behörde unter Zugrundelegung ihrer unzutreffenden Rechtsauffassung auch bei Kenntnis der neu hervorgekommenen Tatsachen und Beweismittel voraussichtlich zu keinem anderen Verfahrensergebnis gekommen wäre [vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 43 (Stand 1.1.2020, rdb.at)].

Verfahrensgegenständlich wurde – wie bereits dargelegt – mit dem neu hervorgekommenen Dokument des syrischen Innenministeriums bestätigt, dass der Bf Inhaber des gegenständlichen Führerscheins ist. Zwar bekräftigt dieses Dokument das Vorbringen des Bf gegenüber der belangten Behörde, dass er tatsächlich Inhaber eines von syrischen Behörden ausgestellten Führerscheines sei, jedoch wurde seitens der belangten Behörde von Anfang an verlangt, dass der Bf aufgrund der Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchung einen neuen Führerschein oder eine Bestätigung der Ausstellungsbehörde mit Beglaubigung durch die nationale Oberbehörde und überbeglaubigt gemäß Haager Abkommen durch die für Syrien zuständige österreichische Botschaft beibringt. Eine derartige Beglaubigung bzw. Überbeglaubigung wurde vom Bf jedoch nicht vorgelegt, sondern lediglich das gegenständliche Dokument des syrischen Innenministeriums.

Ob diese Ansicht der belangten Behörde tatsächlich zutreffend ist, spielt laut zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei der Frage, ob das neu vorgelegte Dokument geeignet ist, einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeizuführen, keine Rolle. Da die belangte Behörde im nun abgeschlossenen Führerscheinverfahren die Vorlage einer entsprechend beglaubigten Bestätigung der Ausstellungsbehörde verlangte, das nun im Wiederaufnahmeantrag vorgelegte Dokument des syrischen Innenministeriums diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, hätte die belangte Behörde voraussichtlich auch bei einer Übermittlung dieses Dokuments im noch laufenden Führerscheinverfahren mangels Beglaubigungen nicht anders entschieden und den Antrag des Bf auf Austausch seines nicht von einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheins abgewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass das neu hervorgekommene Dokument des syrischen Innenministeriums nicht geeignet ist, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das nachträglich vom Bf übermittelte Dokument des syrischen Innenministeriums vom 17.01.2023 keinen Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG darstellen kann. Der Antrag des Bf vom 16.02.2023 auf Wiederaufnahme des mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.01.2023 abgeschlossenen Verfahrens wurde daher von der belangten Behörde zutreffend abgewiesen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner